

Empfehlung

Auf Medien-Websites betriebene Foren

**Vom Rat für Berufsethos der Journalisten am
16. November 2011 angenommen**

Rat für Berufsethos der Journalisten
November 2011
Übersetzung : Mai 2025
Brüssel
KBR - D/2025/12889/4d

Empfehlung

Auf Medien-Websites betriebene Foren

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten am
16. November 2011 angenommen

Einführung

Das Internet bietet die Möglichkeit zur Interaktivität auf den Websites der Medien. Auf diesen Websites findet man mittlerweile Bereiche für verschiedene Formen des Dialogs mit den Internetnutzern oder zwischen ihnen. Die vorliegende Empfehlung gilt für folgende Praktiken, die hier unter dem Oberbegriff „Foren“ zusammengefasst werden:

1. Bereiche für das Feedback zu einem Artikel, die auf den Medien-Websites für die Internetnutzer geöffnet sind, und, sofern sie sich als Berichterstattung verstehen, auf anderen Websites als denen von Medien;
2. Diskussionsbereiche, die auf diesen Websites zu Themen geöffnet sind, welche von einer Redaktion bestimmt wurden („Foren“ im engeren Sinn);
3. Chats zum Dialog mit Gästen oder Journalisten;
4. Chats zum Dialog bei der Live-Berichterstattung über Ereignisse (Sport, Pressekonferenzen, Prozesse).

Bei diesen Foren handelt es sich um neue Bereiche für die freie Meinungsäußerung, die sich durch die technologische Entwicklung fortwährend weiterentwickeln. Alle Räume der Freiheit, selbst hinsichtlich der Grundfreiheiten, unterliegen berechtigten Beschränkungen: dem Recht, der Moral, der Ethik...

Diese Foren enthalten zwei Arten von Äußerungen:

- Äußerungen, die eine journalistische Herangehensweise erfordern: Intervention von Journalisten in Foren (im engeren Sinne), Dialog mit den Internetnutzern, Berichterstattung über Ereignisse, Community-Management... Hier kommt den Journalisten eine aktive Rolle zu und die Berufsethik ist einzuhalten.
- Äußerungen, bei denen die Öffentlichkeit das Wort hat, die aber gleichzeitig auf den Medien-Websites veröffentlicht werden. Das umfasst im Großen und Ganzen alle Äußerungen von Internetnutzern, insbesondere in den Reaktionen auf Artikel. Dabei handelt es sich zwar nicht um Texte, die von Journalisten oder Redaktionen stammen, aber diese müssen jedoch die Kontrolle über alle Inhalte haben und behalten, die sie veröffentlichen. Auch hier gilt die Einhaltung der Berufsethik, mit dem Unterschied, dass dies durch die Medien und nicht durch die einzelnen Journalisten gewährleistet werden muss.

EMPFEHLUNG

1. Die geltenden berufsethischen Regeln für journalistische Vorgehensweisen in den Foren

- 1.1. Da es sich um eine Informationstätigkeit handelt, ist die journalistische Berufsethik in allen ihren Dimensionen einzuhalten. Sie findet Anwendung auf die Beiträge der Journalisten zu den themenbezogenen Dialogen mit der Öffentlichkeit und in den Diskussionsforen.
- 1.2. Die online erfolgende Live-Berichterstattung über Ereignisse ist eine journalistische Aufgabe, die unter Aufsicht der Chefredaktion auszuführen ist. Um die Qualität der journalistischen Arbeit zu gewährleisten, muss die Moderation einer Online-Diskussion mit Internetnutzern in Bezug auf die Berichterstattung über diese Ereignisse von einer anderen Person durchgeführt werden.
- 1.3. Bei der online erfolgenden Live-Berichterstattung über Ereignisse müssen die Journalisten den nötigen kritischen Abstand nehmen - und die Möglichkeit dazu haben -, um die Sachverhalte ins Verhältnis zu setzen.
- 1.4. Wird online und live über Prozesse berichtet, vermeiden es die Medien, Reaktionen hervorzurufen, bei denen die Gefahr besteht:
 - dass sie die Würde von Personen verletzen;
 - dass Verwechslungen entstehen zwischen Gerüchten und überprüften Informationen;
 - dass Hass, Vergeltung, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung geschürt werden sowie jegliche andere Verhaltensweisen, welche der Berufsethik widersprechen.
- 1.5. Während des laufenden Gerichtsverfahrens unterlassen es die Medien, Befragungen zu organisieren, die wie Meinungsumfragen über die Schuld präsentiert werden, und Medienkampagnen auszulösen, die zu einer Vorverurteilung führen.
- 1.6. Die Informationen, welche die Journalisten aus den Diskussionen mit Internetnutzern erhalten, müssen sorgfältig überprüft werden.
- 1.7. Wenn Journalisten als Community-Manager tätig werden, bleiben sie an ihre berufsethischen Regeln gebunden.

2. Die geltenden berufsethischen Regeln für Bereiche der Meinungsäußerung für Internetnutzer

- 2.1. Die Internetnutzer, die keine Journalisten sind, äußern sich auf den Websites der Medien, was für diese Medien berufsethische Anforderungen mit sich bringt.
- 2.2. Die Medien und ihre Redaktionen müssen Möglichkeiten zum Umgang mit den Äußerungen der Internetnutzer einrichten, die geeignet sind, der Gefahr von Entgleisungen im Rahmen der Debatten zu begegnen, deren Durchführung sie erlauben: Filter und andere Arten des sofortigen Eingreifens mit dem Ziel, Nachrichten auszuschließen, die rassistisch oder diskriminierend sind, den Holocaust leugnen, Beleidigungen enthalten, zu Hass oder Gewalt aufrufen, die Würde von Personen verletzen usw. Diese Methoden werden nachstehend als „Moderation“ bezeichnet.
- 2.3. Die vorgeschaltete Moderation der Diskussionen ist die Norm für Diskussionsforen, für Dialoge mit einem Journalisten bzw. einer Journalistin oder einem Gast sowie für die Live-Berichterstattung über Ereignisse. Wenn eine solche vorgeschaltete Moderation nicht möglich ist, müssen die Bereiche zur Reaktion auf Artikel einer nachträglichen Moderation unterzogen werden, bei der die Möglichkeit eines sofortigen Eingreifens besteht.
- 2.4. Über die Bereitstellung eines Bereichs zur Reaktion auf einen Artikel und die Wahl der geeignetsten Moderationsweise muss von Fall zu Fall entschieden werden. Die Möglichkeit, keinen solchen Bereich bereitzustellen oder eine Diskussion zu beenden, wenn diese die gesetzlichen oder berufsethischen Grenzen überschreitet, muss bestehen bleiben.
- 2.5. Die Moderation der Foren und Diskussionsbereiche ist eine journalistische Tätigkeit, die innerhalb der Redaktion ausgeübt werden muss, auf der Grundlage einer angemessenen Ausbildung und unter Einhaltung der berufsbezogenen, gesetzlichen und berufsethischen Regeln.

3. Weitere Empfehlungen

Außerdem gibt der RBJ den Medien folgende Anregungen im Hinblick auf eine bessere Betreuung der Foren.

- 3.1. Es liegt in der Verantwortung von Medien und Journalisten, zur Förderung der Medienkompetenz beizutragen.
- 3.2. Das Medium, welches ein Forum eröffnet, muss die Internetnutzer auf dessen allgemeine Nutzungsbedingungen hinweisen, die mindestens die Regeln für den Zugang zu diesem Forum, die gesetzlichen Grenzen für den Inhalt und die Sanktionen bei Zuwiderhandlung enthalten, sowie darauf, dass das Medium die Möglichkeit hat, nicht alle erhaltenen Nachrichten zu posten oder gar ein Forum zu schließen.
- 3.3. Der Internetnutzer muss die Möglichkeit haben, eine belästigende Nachricht zu melden. Funktionen zum Hervorheben einer Nachricht werden dagegen nicht empfohlen.
- 3.4. Es ist wünschenswert, dass für die Journalisten die Möglichkeit besteht, in den Foren (im weiteren Sinne) das Wort zu ergreifen, um sich bei Kritiken der Internetnutzer zu rechtfertigen. Die Medien sind angehalten, die Journalisten gegen unrechtmäßige Angriffe zu verteidigen, die in den Foren geäußert werden.
- 3.5. Die Redaktion muss über etwaige interessante Informationen und über kritische Äußerungen ihr gegenüber unterrichtet werden.
- 3.6. Um sich in einem Forum äußern zu können, müssen sich die Internetnutzer zuvor anmelden und dabei ihre vollständige Identität angeben (Name und Vorname, Wohnsitz, E-Mail-Adresse). Diese Bedingung muss in den allgemeinen Regeln für die Benutzung der Foren vermerkt sein.

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

Rue de la Loi 155, Bte 103

1040 Brüssel

Tel.: 02/280.25.14

info@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck

